

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

Amtsgericht Tecklenburg
-Familiengericht-
Gerichtsweg 1

49585 Tecklenburg

[Datum]

In dem familienrechtlichen Verfahren

des

[Name, Anschrift]

-Antragstellers-

gegen

[Name, Anschrift]

-Antragsgegnerin-

wegen

Umgang

wird beantragt,

**gegen die Antragsgegnerin ein
empfindliches Ordnungsgeld
festzusetzen,**

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens

Dem Antragsteller wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt

Begründung:

Die Antragsgegnerin ist die Mutter des gemeinsamen Kindes S., geb.[Datum].
Die Kindesmutter ist allein sorgeberechtigt. S. wohnt bei der Antragsgegnerin.

Es besteht ein Beschluss des Familiengerichts Tecklenburg zur Regelung des Umgangsrechts
(1 F 211/05) vom 08.06.2006, zuletzt geändert mit Beschluss v. 12.01.2009.
Ziff 1. des Beschlusses bestimmt unverändert, dass sich S.im 14-tägigem Rhythmus in der Zeit
von Samstags 14:00h bis Sonntags 18:30h beim Vater aufhält.

Diesem Rhythmus zufolge befand sich S. am Wochenende des
04./05. Juni beim Antragsteller.

Das darauf folgende (Pfingst-)Wochenende,

11./12. Juni war S. folglich bei der Antragsgegnerin.

Richtigerweise hätte S. am

18./ 19. Juni wieder Umgang mit dem Antragsteller haben müssen.

Die Antragsgegnerin kündigte aber schon in einem Telefonat an, wegen des Pfingstwochenendes würde das nach Pfingsten dem Beschluss nach stattfindende Umgangswochenende (18./ 19.06.) des Antragstellers entfallen.

Die Antragsgegnerin wurde vom Unterzeichner darauf hingewiesen, dass zu dieser einseitigen Abänderung des Umgangsbeschlusses keine Veranlassung besteht und dass Umgangsboykotte mit einem Ordnungsgeld bestraft werden können.

Auch auf eine eMail änderte die Kindesmutter ihr unrechtmäßiges Verhalten nicht, mit der Folge, dass der Umgang nicht stattgefunden hatte.

(Anlage A)

Soweit die Antragsgegnerin -wie in dem Bezugstelefonat- einwendet, nach den Feiertagen beginne der Wochenendrhythmus von vorne, sodass der Kindesmutter der nächste auf das Feiertagswochenende folgende Wochenendumgang zukommt, beruft sie sich rechtsmißbräuchlich auf eine ohnehin nur von ihr behauptete Regel, die ja im Falle ihrer Gültigkeit gerade verhindern soll, dass der Umgangskontakt des abwesenden Elternteils durch die Feiertagsregelung zum Nachteil des Kindes eingeschränkt wird.

Das wäre dann der Fall, wenn das Wochenendumgangsrecht des nicht anwesenden Elternteils an den Feiertagen stattfinden sollte, wegen der Feiertagsregelung aber auf den zweiten Feiertag beschränkt ist.

Grundsätzlich ist der Unterzeichner im Einzelfall den Umgang zu tauschen gerne bereit.

In der jüngsten Vergangenheit hat der Antragsteller deswegen oft auf Umgang verzichtet, so

am **21.09.2010**, (Umgangsmittwoch)

weil S. bei ihrer Mutter mit Ihrer Freundin spielen wollte

am **30.10.2010**, (Sonnabend/ Umgangswochenende)

weil S. auf eine Halloween-Party eingeladen war

am **10.11.2010** (Umgangsmittwoch)

wegen des St. Martins-Umzugs, von dem der Unterzeichner erst bei Abholung erfährt

am **13.11.2010** (Sonnabend/ Umgangswochenende)

weil S. reiten soll und die Kindesmutter die Reitstunden schon bezahlt hätte

am **11.12.2010** (Sonnabend/ Umgangswochenende)

weil S. mit ihrer Mutter an einer Weihnachtsfeier teilnehmen soll

am **12.01.2011** (Mittwochsumgang)

weil S. zu einem Kindergeburtstag eingeladen war

am **15./16.01.2011** (Umgangswochenende)
wegen Krankheit

Die Aufzählung ist keineswegs abschliessend!

Die Antragsgegnerin hatte in der Vergangenheit aber auch immer wieder den Umgang boykottiert, sabotiert oder sonstwie behindert. Gegen sie wurde deswegen schon einmal ein Zwangsgeld angedroht und schließlich durch das OLG Hamm ein Zwangsgeld i.H.v. 250 € festgesetzt und vollstreckt (Beschluss v. 27.09.2007, -3 WF 147/07-).

Da dieses Zwangsgeld offenbar keinerlei Wirkung auf das Verhalten der Kindesmutter zeigt, besteht das Erfordernis wenigstens einer zeitnahen **Androhung eines Ordnungsgeldes**, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

[Unterschrift]